

|   |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>Bebauungsplan Nr. 140 „Buswendeanlage mit Anschluss Petermax-Müller-Straße" 1. Änderung OT Rethen</b><br><br>Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) |                             |
|   | <b>Stand:</b><br>20.04.2025 |

| Nummer   | Eingegangene Stellungnahme  | Abwägungs- und Beschlussvorschlag |
|----------|---|-----------------------------------|
| <b>A</b> | <b>Stellungnahmen privater Dritter (§ 3 Abs. 2 BauGB)</b>                     |                                   |
|          | Stellungnahmen privater Dritter sind während der Auslegung nicht eingegangen. | Entfällt                          |

| Nummer   | Eingegangene Stellungnahme   | Abwägungs- und Beschlussvorschlag   |
|----------|--|---|
| <b>A</b> | <b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)</b>   |   |
| 1        | <u>ADFC Region Hannover</u><br>Schreiben vom 15.12.2024<br><br>Sehr geehrte Frau Ergel,<br><br>zum o.g. Vorgang nehmen wir wie folgt Stellung:<br><br>Die aktuelle Verbindung zwischen Pattenser Straße und Petermax-Müller-Straße ist aktuell für den motorisierten Verkehr gesperrt und stellt damit eine relativ günstige Verbindung für den Radverkehr zwischen der Hildesheimer Straße auf Höhe der Stadtbahnhaltestelle Rethen/Pattenser Straße und dem Gewerbegebiet direkt | Die Stellungnahme des ADFC Region Hannover vom 15.12.2024 wird zur Kenntnis genommen. |

südwestlich und dem Wohn- und Gewerbegebiet nordöstlich der Erich-Panitz-Straße dar. Durch die Verlängerung der Petermax-Müller-Straße und den Durchstich der Pattenser Straße wird ein deutlich erhöhtes Verkehrsaufkommen (auch durch P&R) auf diesem Abschnitt und damit eine Verschlechterung der Situation für den Radverkehr erwartet.

Gleichzeitig wird der Abschnitt der Pattenser Straße zwischen Hildesheimer Straße und dem geplanten Durchstich durch die Verlagerung des Verkehrs erwartungsgemäß entlastet. Allerdings stellt nach Aussage eines ADFC-Mitglieds, das die Verbindung von der Hildesheimer Str. durch die Pattenser Str. zur Petermax-Müller-Str. regelmäßig nutzt, die Ausfahrt aus dem Parkplatz vom Netto Marken-Discount ein Risiko für Radfahrende dar, die oft durch ausfahrende PKW missachtet werden.

Um die Vorteile der o.g. Verbindung für den Radverkehr zu erhalten bzw. zu verbessern bitten wir Sie, die Möglichkeit einer Radverkehrsanlage zu prüfen, welche an der Einmündung der Pattenser Straße/Hildesheimer Straße beginnt und über den Durchstich entlang der Petermax-Müller-Straße und Bernd-Rosemeyer-Straße bis zur Erich-Panitz-Straße verläuft. Alternativ erscheint eine entsprechende Verbindung Pattenser Straße – Hans-Stuck-Weg – Bernd-Rosemeyer-Straße sinnvoll.

Der Bau einer Radverkehrsanlage im beschriebenen Umfang würde zwar eine Verbesserung der lokalen Radinfrastruktur bewirken, entspricht allerdings nicht dem konkreten Planziel des Bebauungsplanverfahrens. Zudem prognostiziert die beauftragte Ermittlung der verkehrlichen Kennwerte für den betreffenden Bereich lediglich eine geringe Wahrscheinlichkeit für Schleichverkehr sowie potentiell eine Abnahme des Anliegerverkehrs durch das Wohngebiet. Zusätzlich wäre die Finanzierung einer solchen Maßnahme unklar. Daher

|   |   |  |
|---|---|--|
|   |   | mündet der Vorschlag des ADFC's zur Verbesserungen des Radwegenetzes nicht zu einer Planänderung in diesem Bebauungsplanverfahren.   |
| 2 | <p><u>Region Hannover</u><br/>Schreiben vom 16.12.2024</p> <p>Guten Tag,</p> <p>zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 "Buswendeanlage mit Anschluss Petermax-Müller-Straße" der Stadt Laatzen, Stadtteil Rethen, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:</p> <p><b><u>Raumordnung</u></b><br/>Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.</p> <p><b><u>Naturschutz</u></b><br/>Zu der o. g. Planung bestehen keine weiteren Anregungen und Bedenken. Das Abwägungsergebnis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b><u>Bodenschutz</u></b><br/>Im Planungsgebiet befinden sich zwei altlastenverdächtige Flächen gemäß § 2 (4) BBodSchG, da hier durch die derzeitige/frühere Nutzung (u. a. Autowaschanlage, KFZ-Reparatur und KFZ-Handel) mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird/wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.<br/>Jedoch ist bei den genannten Verdachtsflächen nicht bekannt, dass Auswirkungen auf den Planungsbereich vorliegen.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende/n Fläche/n zu beteiligen.</p> | <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Der Hinweis zu den aufgrund der derzeitigen Nutzung als altlastverdächtige Flächen geltenden betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Stadt Laatzen wird als Straßenbaulastträger die Untere Bodenschutzbehörde und die Untere Abfallbehörde im</p> |

|  |   |
|--|---|
| <p>Die Untere Bodenschutzbehörde hat eine Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 Abs.1 erstellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Stellungnahme nicht in das Verfahren eingebracht wurde.<br/>Die Hinweise zum Altlastverdacht sind in der aktuellen Begründung nicht enthalten</p> <p><u>Folgende Hinweise sind zum B-Planverfahren einzubringen:</u><br/>Im B-Planbereich befinden sich zwei Altlastverdachtsflächen mit den Standortnummern 25300850400224 und 25300850400015 auf den Flurstücken 276/277 und 276/36, da hier durch die derzeitige/frühere Nutzung (u. a. Autowaschanlage, KFZ-Reparatur und KFZ-Handel) mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wird/wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenveränderungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht. Jedoch ist bei den genannten Verdachtsflächen nicht bekannt, dass Auswirkungen auf den Planungsbereich vorliegen.</p> <p><u>Den vorsorgenden Bodenschutz betreffend wird weiterhin auf folgende Punkte hingewiesen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Es ist unzulässig, Abfälle, Fremd- und Störstoffe (z. B. Bauschutt, Ziegel/ Ziegelbruch, Glas, Holz, Metall, Schlacken, Plastik etc.) in den durchwurzelbaren Boden bis 2 m u GOK einzubringen oder einzuarbeiten. Eingebraachte oder eingearbeitete Abfälle, Fremd- und/ oder Störstoffe sind zu beseitigen. (Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 2 und 5 BauGB und §§ 1, 4, 5, 6, 7, 10 BBodSchG)</li><li>• Durchwurzelbare Böden dürfen keine Bodenschadverdichtungen aufweisen. Bodenschadverdichtungen liegen im Boden bis 1,5 m u GOK vor bei einer Luftkapazität von &lt; 5 Vol-%, einer gesättigten Wasserleitfähigkeit von &lt; 10 cm/Tag und bei einer Lagerungsdichte der Stufen 4 und 5. Der Eindringwiderstand soll 2 MPa bei 80 – 100 % Feldkapazität nicht überschreiten. (Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 2 und 5 BauGB und §§ 1, 4, 5, 7 BBodSchG)</li></ul> | <p>Rahmen der baulichen Ausführung beteiligen.</p> <p>Das Flurstück 276/36 ist in die Flurstücke 279/279 und 276/278 geteilt worden. Lediglich das Flurstück 276/279 wird Teil des Geltungsbereichs. Der Hinweis der unteren Bodenschutzbehörde zu den altlastenverdächtigen Flächen wird dahingehend angepasst und in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Die Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz werden an den Vorhabenträger weitergegeben, da sie ursächlich das Bauvorhaben betreffen und bauleitplanerisch nicht relevant sind.</p> |
|--|---|

|  |   |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die oberste Bodenschicht durchwurzelbarer Böden von 0 – 0,3 m u GOK ist mit humosem Oberboden (Mutterboden) mit einem Corg-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff) von mindestens 1 Masse-% herzustellen. (Rechtsgrundlage: § 202 BauGB, § 1a Abs. 2 und 5 BauGB und §§ 1 und 6 BBodSchG)</li> <li>• Der Mutterboden ist vor Überbauung sowie sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche abzuschleiben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu verwerten. (Rechtsgrundlage: § 202 BauGB)</li> </ul> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist bei dem Vorhaben im Planbereich mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen.</p> <p><u>Abfallrechtliche Stellungnahme:</u><br/>Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegenwärtig keine Anregungen oder Bedenken zur/gegen die Planung. Die Untere Abfallbehörde ist im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende Fläche zu beteiligen.</p> <p><b><u>Gewässerschutz</u></b><br/>Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p> <p><b><u>Immissionsschutz</u></b><br/>Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p> <p><b><u>Belange des ÖPNV</u></b><br/>Die Änderung des Bebauungsplanes steht im direkten Zusammenhang mit dem barrierefreien Ausbau der Haltestelle Rethen/Pattenser Straße sowie der Errichtung einer Busumsteigeanlage und von P+R-Plätzen im Bereich der ehemaligen Stadtbahnwendeschleife Rethen. Der Anschluss an die Petermax-Müller-Straße wurde bereits in den zuständigen Arbeitskreisen mit dem Fachbereich Verkehr abgestimmt, so dass es hier keine Anmerkungen gibt.</p> | <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> |
|--|---|

|   |  |   |
|---|--|---|
|   | <p><b><u>Brandschutz</u></b><br/>Zu der o. g. Planung bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p>  | Kein Abwägungserfordernis   |
| 3 | <p><u>Tennet TSO GmbH</u><br/>Schreiben vom 12.11.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.</p> <p>Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL Portal möglich.</p>   | Kein Abwägungserfordernis   |
| 4 | <p><u>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)</u><br/>Schreiben vom 12.11.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sie haben den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) Niedersachsen beim Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) oder im Rahmen einer anderen Planung um Stellungnahme gebeten. Diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Im Zweiten Weltkrieg war das heutige Gebiet des Landes Niedersachsen vollständig durch Kampfhandlungen betroffen. In der Folge können heute noch nicht detonierte Kampfmittel, z.B. Bomben, Minen, Granaten oder sonstige Munition im Boden verblieben sein. Daher sollte vor geplanten Bodeneingriffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Kampfmittelbelastung durchgeführt werden.</p> | Dem Hinweis des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird gefolgt, es erfolgt eine diesbezügliche Übertragung in die Begründung. |

|   |   |   |
|---|---|---|
|   | <p>Eine mögliche Maßnahme zur Beurteilung der Gefahren ist eine historische Erkundung, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Kriegsflugbilddauswertung). Eine weitere Möglichkeit bietet die Sondierung durch eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma. Bei der zuständigen Gefahrenabwehrbehörde (in der Regel die Gemeinde) sollte sich vor Bodeneingriffen über die vor Ort geltenden Vorgaben informiert werden. Bei konkreten Baumaßnahmen berät der KBD zudem über geeignete Vorgehensweisen.</p> <p><b>Hinweis:</b><br/> Eine Kriegsflugbilddauswertung kann beim KBD beauftragt werden. Die Auswertung ist gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.<br/> Eine Kriegsflugbilddauswertung ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgesehen und aus personellen Gründen nicht möglich, da prioritär Anträge nach NUIG bearbeitet werden. Ein Auszug aus dem Kampfmittelinformationssystem ist ebenfalls nicht mehr vorgesehen. Der KBD informiert die zuständigen Gefahrenabwehrbehörden unmittelbar über Ergebnisse durchgeführter Auswertungen. Dabei erkannte Kampfmittelbelastungen sind den Gefahrenabwehrbehörden daher bereits bekannt.<br/> Sofern eine kostenpflichtige Kriegsflugbilddauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:<br/> <a href="#">Protected link</a></p> | <p>Der Hinweis zur Kriegsflugbilddauswertung wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> |
| 5 | <p><u>PLEDOC GmbH</u><br/> Schreiben vom 14.11.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>   | <p>Die Stellungnahme der PLEDOC GmbH vom 14.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p>   |

|   |   |                           |
|---|---|---------------------------|
|   | <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme <b>nicht betroffen</b> werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> </ul> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> | Kein Abwägungserfordernis |
| 6 | <p><u>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege</u><br/>Schreiben vom 18.11.2024</p> <p>Sehr geehrte Frau Ergel,</p> <p>zum Bebauungsplan Nr. 140 – 1. Änderung „Buswendeanlage mit Anschluss Petermax-Müller-Straße“, OT Rethen wird aus der Sicht der archäologischen Denkmalpflege wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Von dem o.g. Baugrundstück und seinem näheren Umfeld sind gegenwärtig keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht daher keine Bedenken. Veränderungen oder nicht</p>   | Kein Abwägungserfordernis |

|   |   |  |
|---|---|--|
|   | <p>vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können zu einer abweichenden Einschätzung führen und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.</p> <p>Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt: Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 NDSchG meldepflichtig und sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich zu melden.</p> <p>Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.</p> <p>Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 2 NDSchG ist hergestellt.</p> | <p>Der Hinweis zur Anzeigepflicht von Kulturdenkmälern (§ 14 NDSchG) wird in die Begründung mit aufgenommen.</p> |
| 7 | <p><u>Stadt Hemmingen</u><br/>Schreiben vom 21.11.2024</p> <p>Sehr geehrte Frau Ergel,</p> <p>durch den Bebauungsplan Nr. 140 – 1. Änderung „Buswendeanlage mit Anschluss Petermax-Müller-Straße“ werden die Belange der Stadt Hemmingen nicht berührt. Anregungen bzw. Hinweise zu dem Verfahren werden von mir nicht vorgebracht.</p>   | <p>Kein Abwägungserfordernis</p>   |
| 8 | <p><u>BUND Kreisgruppe Region Hannover</u><br/>Schreiben vom 30.11.2024</p>   | <p>Die Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Region Hannover</p>  |

|  |   |
|--|---|
| <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, die wir hiermit auch im Namen des BUND-Landesverbands Niedersachsen abgeben.</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir auf die Kritik der UNB, in der bemängelt wird, dass Kompensationsdefizite bestehen, die man seitens der Planenden an anderer Stelle außerhalb des Stadtgebietes „ausgleichen“ wolle. Die Defizite entstehen vorrangig durch das Fällen alter Bäume und neue Flächenversiegelungen. Besonders hervorzuheben ist, dass es sich bei einem Teil der betroffenen Fläche bereits um „Ausgleichsfläche“ handelt.</p> <p>Wir möchten klarstellen, dass die eingriffsbedingten Verluste an „Stadtnatur“ nur lokal ausgeglichen werden können, wenn geeignete Maßnahmen auf genügend großer Fläche getroffen werden. Dies ist nach den vorgelegten Plänen nicht zu erkennen. Ersatzmaßnahmen außerhalb des Stadtgebiets sind zwar begrüßenswert, aber für das lokale Klima und für die lokalen Versickerungsmöglichkeiten wirkungslos.</p> <p>Zwar schätzt das naturschutzfachliche Gutachten die negativen Eingriffsfolgen als gering ein, es sind aber Zusatzfolgen, nachdem bereits vorher Eingriffe erfolgt sind und Narben hinterlassen haben - also eine stufenweise Verschlechterung der lokalen Ökologie, was hier v.a. unter dem Aspekt notwendiger Anpassungen an Klimawandelfolgen ganz sicher negativ zu bewerten ist - ungeachtet des Maßstabs. Das Vorhaben liegt in der weit verbreiteten Vorgehensweise genau auf der Linie, die schließlich in die rasant auch immer teurer werdende Problematik des Klimawandels geführt hat. Von daher muss die allgemeine Marschrichtung sein, nicht die Grenzen immer weiter zu verschieben und anzunehmen, dass das schon gut gehen werde. Dass das schon in der Vergangenheit nicht zutraf, sehen wir ja anhand des Klimawandels und seiner Folgen.</p> <p>Empfehlungen:</p> | <p>vom 30.11.2024 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Kein Abwägungserfordernis</p> <p>Ein lokaler Ausgleich ist auch von der Stadt Laatzen gewünscht, aber im vollen Umfang nicht immer direkt vor Ort möglich. Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen werden aber im notwendigen Umfang durchgeführt.</p> <p>Um einer lokalen ökologischen Verschlechterung des aktuellen Zustands entgegenzuwirken wird der Entfall von zwei Bäumen, die im Bebauungsplan Nr. 140 „Petermax-Müller-Straße“ festgesetzt waren und daher auch einen Schutzanspruch durch die Baumschutzsatzung der Stadt Laatzen hatten, durch sechs Sträucher mit einer Höhe von 125-150cm im Bereich der</p> |
|--|---|

|   |  |
|---|--|
| <p>1. So ausgiebig wie möglich ortsnahe Pflanzung neuer einheimischer Gehölze möglichst schon vor Maßnahmenbeginn. BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Friends of the Earth Germany BUND Kreisgruppe Region Hannover Dr. Bernd Alt 0172/4301882 altnetz@htp-tel.de 30.11.2024</p> <p>2. Anstelle von Scherrasen Beete mit mehrjährigen heimischen Wildstauden und Bodendeckern.</p> <p>3. Deutlich mehr Fahrradbügel (die jetzige Relation zu Pkw.-Parkplätzen lässt keinerlei Ambitionen für Verkehrswende erahnen).</p> <p>4. Soweit die lokale Situation mit möglicher Verschattung es zulässt sollten die Parkplätze mit PVModulen überdacht und auch das Dach des Hochbahnsteigs mit PV-Modulen bestückt werden, in Verbindung mit Ladestationen an den Parkplätzen oder besser am dort ansässigen Einkaufsmarkt (mehr Kurzparker mit mehrfachem Nutzerwechsel).</p> <p>5. Auf den Grünflächen Schaffung von Mulden und Rigolen als Beitrag zum Schutz gegen die Folgen von Starkregen.</p> <p>Was noch grundsätzlich zu sagen wäre: Im steten Beschränken auf die Betrachtung kleiner Einzelmaßnahmen wird die Summenwirkung zusammen mit den vorausgegangenen Eingriffen und deren Narben nicht gesehen. Es geht dadurch der Blick auf das große Ganze verloren, das uns Hochwasser und Starkregenkatastrophen im Wechsel mit Dürren, Waldbränden und Trinkwasserknappheit beschert und dessen Verursachung auch durch die Summe serieller kleiner Eingriffe unterbewertet und damit fehleingeschätzt wird. Wieviel Zerstörung wir uns noch leisten können, bis noch Schlimmeres passiert als im Ahrtal und in Valencia, wissen wir nicht. Muss man es wirklich austesten?</p> <p>Dieser unselige Trend muss zwingend gestoppt werden. Dazu ist eine Neuausrichtung des Denkens erforderlich, die dem Erhalt, der Sicherung und der</p> | <p>ehemaligen Haltestelle ersetzt, anstatt wie ursprünglich geplant lediglich über eine Nachbilanzierung der Biotopwertpunkte.</p> <p>Der Hinweis zur Summenwirkung kleinerer Einzelmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen, betrifft jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes.</p> |
|---|--|

|    |   |                           |
|----|---|---------------------------|
|    | <p>Verbesserung der (nicht nur) Stadt-Natur oberste Priorität einräumt. Es ist dringlich an der Zeit, der Natur, die wir nicht von unseren Eltern geerbt, sondern von unseren Kindern ausgeliehen haben, mit mehr Respekt zu begegnen!</p>                          |                           |
| 9  | <p><u>Niedersächsische Landesforsten</u><br/>Schreiben vom 02.12.2024</p> <p>Sehr geehrte Frau Ergel,</p> <p>von der o. a. Planung sind weiterhin keine Waldbelange berührt. Bedenken, Anregungen oder Hinweise habe ich aus Waldsicht nicht mitzuteilen.</p>       | Kein Abwägungserfordernis |
| 10 | <p><u>Gemeinde Algermissen</u><br/>Schreiben vom 05.12.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Belange der Gemeinde Algermissen sind von dem o.g. Vorhaben nicht betroffen.</p>   | Kein Abwägungserfordernis |
| 11 | <p><u>Neptune Energy Deutschland GmbH</u><br/>Stand vom 05.12.2024</p> <p>Sehr geehrte Frau Ergel,</p> <p>wir teilen Ihnen mit, dass <b>keine</b> technischen Einrichtungen von Neptune Energy Deutschland GmbH von dem o. g. genannten Bereich betroffen sind.</p> | Kein Abwägungserfordernis |
| 12 | <p><u>Wintershall Dea Deutschland GmbH / Harbour Energy</u><br/>Stand vom 06.12.2024</p> <p>Sehr geehrte Frau Dannenberg,</p>   | Kein Abwägungserfordernis |

|    |  |   |
|----|--|---|
|    | <p>wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung (Az.: AFD-2024-1143-1):</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.</p> <p>Hinweis:<br/>Am 04. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy übernommen. Bitte beachten Sie unsere neue E-Mailadresse <a href="mailto:plananfragen@harbourenergy.com">plananfragen@harbourenergy.com</a>.</p> | <p>Der Hinweis zur Adressänderung wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 13 | <p><u>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</u><br/>Stand vom 06.12.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.11.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</a></li> </ul>  | <p>Kein Abwägungserfordernis</p>                                  |

|    |  |  |
|----|--|--|
|    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <a href="#">Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone GmbH</a></li> <li>• <a href="#">Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH</a></li> </ul>   |  |
| 14 | <p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u><br/>Schreiben vom 13.12.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich umfangreiche Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden.</p> <p>Wir bitten daher die weiteren Planungen so mit uns abzustimmen, dass Veränderungen oder Verlegungen vermieden werden können.</p> <p>Bitte informieren Sie uns deshalb frühzeitig über die weiteren Planungsaktivitäten.</p> | <p>Der Hinweis zu den Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 15 | <p><u>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</u><br/>Schreiben vom 13.12.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>   | <p>Kein Abwägungserfordernis</p>   |

|    |   |  |
|----|---|--|
|    | <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> | <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Hinweise sind im Rahmen der baulichen Ausführung zu beachten und an das betreffende Team Tiefbau weitergegeben. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist laut BK 50 (NIBIS 2017) der Bodentyp Mittlere Braunerde und Mittlere Pseudogley-Braunerde vorhanden. Es bestehen keine besonderen Schutzfunktionen (n. BUG et al. 2019) für diese Böden. Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölverträgen sind nicht bekannt.</p> <p>Der Hinweis zu den Informationen über Baugrundverhältnisse wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| 16 | <p><u>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</u><br/>Schreiben vom 16.12.2024</p>  | Kein Abwägungserfordernis  |

|  |   |  |
|--|---|--|
|  | <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Plan werden aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p> |  |
|--|---|--|

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben und bleiben damit in der Abwägung des Bebauungsplanes unberücksichtigt:

- aha Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover
- Amt für regionale Landesentwicklung
- Deutsche Bahn AG
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt (Niedersachsen)
- Handwerkskammer Hannover
- Harzwasserwerke
- IHK Industrie- und Handelskammer Hannover
- Infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH
- Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Planen u. Stadtentwicklung
- Landkreis Hildesheim
- Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- NLWKN Betriebsstelle Hannover-Hildesheim
- Polizeikommissariat Laatzen
- Stadt Pattensen
- Stadt Sarstedt
- Stadt Sehnde
- Unterhaltungsverband 52 „Mittlere Leine“
- ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Avacon AG Salzgitter

- Avacon AG Sarstedt
- Enercity Netzgesellschaft mbH
- Landesjägerschaft NDS e.V.
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
- LBU Niedersachsen e.V.
- NaturFreunde Hannover
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V.
- Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
- Niedersächsischer Heimatbund e.V. Referat Natur- und Umweltschutz
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverwaltung Niedersachsen e.V.
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover